



**Bedingungen der
4 % Kündbaren Wandelschuldverschreibungen 2007-2022
der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft
Treuhand für die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.**

ISIN AT000B020284

§ 1 Zeichnung und Emissionsvolumen

Die 4 % Kündbaren Wandelschuldverschreibungen 2007-2022 der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft Treuhand für die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „Wandelschuldverschreibungen“) werden ab 23. März 2007 im Wege einer Daueremission öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Das Volumen beträgt max. Nominale EUR 10.000.000,-, wobei sich die Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden „Emittentin“) die Möglichkeit einer Aufstockung des Emissionsvolumens vorbehält.

§ 2 Stückelung und Sammelverwahrung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen werden im Nennwert von je EUR 100,- begeben und sind eingeteilt in max. 100.000 Stück à Nominale EUR 100,-, mit den Nummern 1 bis max. 100.000.
- (2) Die Emittentin behält sich eine einseitige Änderung der Stückelung während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen auf kleinere Einheiten vor.
- (3) Die auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 b) Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichische Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

§ 3 Verzinsung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen werden mit 4 % jährlich vom Nennwert verzinst, zahlbar im Nachhinein am 27. April eines jeden Jahres, erstmalig am 27. April 2008. Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 27. April 2007 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Im Falle der Ausübung des Wandlungsrechtes endet die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen mit dem der Wandlung vorangehenden Tag, zahlbar am Tag der Wandlung.
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/actual (ICMA).

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 27. April 2007 und endet – vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gem. § 11 - spätestens mit Ablauf des 26. April 2022. Die Laufzeit beträgt somit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung 15 Jahre.

§ 5 Tilgung

Die Wandelschuldverschreibungen werden, soweit nicht gewandelt wird und vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gem. § 11 am 27. April 2022 zur Gänze zum Nennwert zurückgezahlt.

§ 6 Wandlungsrecht

- (1) Je Nominale EUR 1.000,- (das sind 10 Stück à Nominale EUR 100,-) der Wandelschuldverschreibungen berechtigen den Inhaber zur Wandlung in ein Stück auf den Inhaber lautenden Partizipationsschein gemäß § 23 Abs. (4) und (5) BWG der Emittentin im Nennbetrag von EUR 100,-. Dies entspricht einem Wandlungsverhältnis von 10 : 1 und einem nominellen Wandlungspreis von EUR 1.000,- pro Partizipationsschein. Die Partizipationsscheine sind ab dem Stichtag gem. Abs. (3) jenes Geschäftsjahres gewinnberechtigt, in dem die Wandlung in Partizipationsscheine erfolgt.
- (2) Mit der Wandlung in Partizipationsscheine endet die Treuhandschaft der Emittentin für die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. Die Ausgabe der Partizipationsscheine erfolgt durch die Emittentin auf eigene Rechnung.
- (3) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag 27. April 2008, danach jeweils zu den auf den 27. April eines jeden Jahres fallenden Kuponterminen („Stichtage“) ausgeübt werden.
- (4) Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes muss spä-

testens jeweils 15 Bankarbeitstage vor dem Stichtag der Wandlung der Hauptzahl- und Wandlungsstelle gemäß § 13 im Wege der depotführenden Banken mittels eingeschriebenem Brief zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für den Ausübenden bindend, unbeding und unwiderruflich und wird gegenüber der Emittentin und der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. mit fristgerechtem Eingang bei der Zahl- und Wandlungsstelle wirksam. Die Wandlung wird zum Stichtag unter der Voraussetzung wirksam, dass die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Anleihestücke zur Verfügung gestellt hat. In der Wandlungserklärung ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsscheine umzutauschenden Stücke der Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

- (5) Zur Sicherung des Wandlungsrechtes haben eine a.o. Hauptversammlung sowie der Aufsichtsrat der Emittentin die bedingte Begebung von Partizipationskapital der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von insgesamt bis zu EUR 1.000.000,-, eingeteilt in bis zu 10.000 Partizipationsscheine à EUR 100,-, beschlossen. Die bedingte Ausgabe von Partizipationsscheinen ist vom Vorstand der Emittentin insoweit durchzuführen, als Inhaber von Stücken der Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen.
- (6) Die Emittentin behält sich vor, die Stückelung allfälliger Partizipationsscheine auf kleinere Einheiten zu ändern bzw. die Umwandlung in Stückpartizipationsscheine vorzunehmen.
- (7) Den Inhabern dieser Wandelschuldverschreibungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder der Ausgabe von weiteren Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin kein Bezugsrecht oder anderer Ausgleich zu.

§ 7 Angaben über die Partizipationsscheine aus dem Wandlungsrecht

- (1) Gemäß § 23 Abs. (4) BWG ist Partizipationskapital Kapital,
 - a) das eingezahlt ist und der Emittentin seitens der Partizipationsscheininhaber auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
 - b) das von der Emittentin nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften herabgesetzt oder gemäß den Bestimmungen des § 102a BWG eingezogen werden kann,
 - c) dessen Erträge gewinnabhängig sind, wobei als Gewinn das Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung anzusehen ist,
 - d) das wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt,
 - e) das mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden ist und erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden darf.
- (2) Wird durch eine Maßnahme das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Berechtigten aus Partizipationskapital und den mit Eigenmitteln gemäß § 23 Abs. (1) BWG verbundenen Vermögensrechten geändert, so ist dies gemäß § 23 Abs. (5) BWG angemessen auszugleichen. Dies gilt auch bei Ausgabe von Aktien und von in § 174 AktG genannten Schuldverschreibungen und Genussrechten. Zu diesem Zweck kann das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß 174 Abs. 4 AktG ausgeschlossen werden.
- (3) Gemäß § 23 Abs. (5) BWG haben die Partizipationsscheininhaber das Recht, an Hauptversammlungen der Emittentin teilzunehmen und Auskünfte im Sinn von § 112 AktG zu begehren. Die Partizipationsscheine gewähren keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der

- Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von jungen Aktien.
- (4) Die Partizipationsscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil in prozentmäßig gleicher Höhe wie die auf Aktien der Emittentin ausgeschüttete Dividende. Die Gewinnanteile der Partizipationsscheininhaber sind gleichzeitig mit der Dividende fällig.
 - (5) Alle Bekanntmachungen, die die Partizipationsscheine betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsscheininhaber bedarf es nicht.
 - (6) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den Partizipationsscheinen gilt österreichisches Recht; Erfüllungsort ist Sitz der Emittentin. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Emittentin.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigungen vor:

- a) Die Anschaffungskosten für den Ersterwerb der Wandelschuldverschreibungen sind im Rahmen des einheitlichen Höchstbetrages gemäß § 18 Abs. (3) Z. 2 des EStG 1988 als Sonderausgaben absetzbar.
- b) Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten. Bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften im Sinne des § 1 Abs 3 Z. 2 und 3 KStG (d.s. Körperschaften des öffentlichen Rechts und KöSt-befreite Körperschaften) mit Einkünften aus Kapitalvermögen erstreckt sich die Steuerpflicht nur auf jene Erträge aus Wandelschuldverschreibungen, bei denen die Steuer durch KESt-Abzug erhoben wird (§ 21 Abs 2 KStG).
- c) Ebenso abgegolten ist die Erbschaftsteuer für den Erwerb von Todes wegen gemäß § 15 Abs. 1 Z. 17 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001) einzuhalten:

Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Gesetzliche Änderungen

Allfällige gesetzliche Änderungen, insbesondere der Steuergesetze, sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

§ 11 Kündigung

- (1) Eine Kündigung seitens der Gläubiger ist unwiderruflich ausgeschlossen.

- (2) Die Wandelschuldverschreibungen können von der Emittentin einmalig zum Kupontermin 27. April 2017 („Kündigungstermin“) zur Gänze zum Nennwert gekündigt werden. Die Kündigung ist den Gläubigern der Wandelschuldverschreibungen mindestens 5 Bankarbeitstage vor dem Kündigungstermin gem. § 16 bekannt zu machen.
- (3) Dessen ungeachtet ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Stücke zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Stücke gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 12 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 13 Zahl- und Wandlungsstelle, Zahlungen

- (1) Zahl- und Wandlungsstelle ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Wien.
- (2) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depotführende Bank.
- (3) Wenn ein Zahlungstermin auf einen Tag fiele, der kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (4) Der Ausdruck „Bankarbeitstag“ in dem hier verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem das Zahlungsverkehrssystem TARGET geöffnet ist und an dem die Bankschalter in Wien für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich sind.

§ 14 Haftungsfonds Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.

- (1) Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung haftet für die Zahlungen der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. als Treugeber mit ihrem Vermögen, nicht jedoch die Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Die Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft verpflichtet sich, alle vom Treugeber oder auf Rechnung des Treugebers zur Bedienung dieser Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen weiterzuleiten.
- (2) Bei Ausübung des Wandlungsrechtes erlischt mit Wirksamkeit der Wandlung in Partizipationsscheine die Treuhandschaft. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den dann von der Emittentin auszugebenden Partizipationsscheinen wird alleine die Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft haften, nicht jedoch die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.

§ 15 Dritter Markt

Der Antrag auf Zulassung zum Dritten Markt an der Wiener Wertpapierbörse ist vorgesehen.

§ 16 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Wandelschuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber von Wandelschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 17 Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesen Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- (2) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen gilt die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen zuständigen Gerichte am Sitz der Emittentin.

Wien, im März 2007

Die Wandelschuldverschreibungen werden in Form einer Daueremission im Sinne des § 3 (1) Z 3 des österr. Kapitalmarktgesetzes (KMG) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2003 begeben und sind deshalb gem. § 17b. (2) KMG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2005 von der Prospektpflicht befreit.

Lassen Sie sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten.